

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

**im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

E-Mail: susanne.schmitz@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 22.07.2004

Rundschreiben Nr. 17/2004

**Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und der Betriebskostenverordnung (BKVO)
hier: § 18 b GTK – Haushaltskonsolidierungsbeitrag**

Mein Rundschreiben Nr. 12/2004 vom 01.04.2004 zu Ziffer 1 c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Einführung des § 18 b GTK haben sich die Anfragen hinsichtlich der Zusammenfassung von Rücklagen mehrerer Träger eines Spitzenverbandes in einem Kreisgebiet vermehrt.

Hierzu möchte ich Folgendes ausführen:

Nach § 2 Abs. 4 BKVO können die gebildeten Rücklagen für mehrere Tageseinrichtungen für Kinder, für die nach § 23 Abs. 2 GTK dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig ist, zusammengefasst werden (sog. Poolbildung); sie sind einrichtungsbezogen nachzuweisen.

Durch die Einführung des § 18 b GTK wurde diese Poolbildung für die Jahre 2004 und 2005 erweitert. Nunmehr können die Rücklagen verschiedener Träger eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege in einem Kreisgebiet zusammengefasst werden.

Zur Erläuterung gebe ich Ihnen folgendes Beispiel:

<u>Kreisgebiet</u>		
<u>Spitzenverband</u>		
<u>Träger A</u> Einrichtung X: Rücklagenbestand 50.000,00 Euro	Einrichtung Y: Rücklagenbestand -10.000,00 Euro	<u>Träger B</u> Einrichtung Z: Rücklagenbestand 30.000,00 Euro

Zusammengefasst ergibt dieses einen tatsächlichen Rücklagenbestand von insgesamt **70.000,00 Euro**, der auf **einem** Sparbuch angelegt wird.

Der Träger B hat an seiner Einrichtung Z eine Sanierungsmaßnahme in Höhe von 60.000,00 Euro durchzuführen. Er entnimmt dem Sparbuch 48.000,00 Euro (80 % von 60.000,00 Euro). Dazu hat er seinen Trägeranteil in Höhe von 12.000,00 Euro (20 % von 60.000,00 Euro) dazuzugeben, so dass die Kosten der Sanierungsmaßnahme abgedeckt sind. Auf dem Sparbuch verbleibt damit noch ein Rücklagenbestand von **22.000,00 Euro** (70.000,00 Euro – 48.000,00 Euro).

Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKVO, wonach die Rücklagen einrichtungsbezogen nachzuweisen sind, ist durch die Regelung des § 18 b GTK nicht verändert worden und ist damit weiterhin gültig. Bei der Abrechnung der Betriebskosten ergäbe sich folgende Berechnung des Rücklagenbestandes:

<u>Kreisgebiet</u>		
<u>Spitzenverband</u>		
<u>Träger A</u> Einrichtung X: Rücklagenbestand 50.000,00 Euro	Einrichtung Y: Rücklagenbestand -10.000,00 Euro	<u>Träger B</u> Einrichtung Z: Rücklagenbestand - 18.000,00 Euro

Der § 18 b GTK ändert also nichts am Bestand bzw. den Veränderungen der Rücklage, sondern dient (allein) der besseren Finanzierung von Maßnahmen auf dem Kreditmarkt. Die Investition im Beispiel wirkt sich daher allein bei Träger B aus: - 48.000,00 Euro geringere Rücklage, - 12.000,00 Euro Eigenmittel.

Auf den entsprechenden Rücklagenbestand der jeweiligen Einrichtung wird dann die Erhaltungspauschale gewährt. Dies kann zur Folge haben, dass die Einrichtung X keine oder nur eine reduzierte Erhaltungspauschale erhält, da sonst das Sechsfache der Erhaltungspauschale (für diese Einrichtung) überschritten wäre, die beiden Einrichtungen Y und Z erhalten die volle Erhaltungspauschale.

Die gleiche Berechnung gilt, wenn auf Grund des Haushaltskonsolidierungsbeitrages die Sachkostenpauschalen nicht ausreichen und Entnahmen aus der Rücklage zur Deckung von Ausgaben der Grundpauschale getätigt werden.

Zum 01.01.2006 gilt wieder nach derzeitigem Rechtsstand die Vorschrift des § 2 Abs. 4 BKVO, d.h., die erweiterte Poolbildung durch verschiedene Träger eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege in einem Kreisgebiet entfällt. Es können nur noch die gebildeten Rücklagen für mehrere Tageseinrichtungen für Kinder, für die noch § 23 Abs. 2 GTK dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig ist, zusammengefasst werden. Sie sind aber auch hier weiterhin einrichtungsbezogen nachzuweisen.

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Rikels